

la doctrine de Nonnus de Nisibe (S. 471-485), eruiert aus einem noch unedierten apologetischen Traktat des Nonnus von Nisibis (9. Jh.) einen kaum erforschten Aspekt jakobitischer Christologie. In Weiterentwicklung monophysitischer Lehre meint Nonnus, daß »la nature humaine telle qu'elle existait dans le Verbe n'était pas soumise aux lois normales. Si le Christ s'est conduit conformément à ces lois, c'est, comme il le dit explicitement, qu'il les connaissait et permettait qu'elles agissent«. — J. Nasrallah, *Syriens et Suriens* (S. 487-503), verfolgt den Gebrauch der Begriffe im Lauf der Geschichte. — J. T. Clemons, *Some Additional Information on Syriac Manuscripts in the United States* (S. 505-508), und R. Y. Ebied, *Some Syriac Manuscripts from the Collection of Sir E. A. Wallis Budge* (S. 509-539), weisen hin auf 1 biblische und 3 liturgische Handschriften in den U.S.A., bzw. auf 9 Handschriften sehr unterschiedlichen Inhalts, die für Wallis Budge geschrieben wurden und sich heute in der University of Leeds befinden. — M. D. Guinan, *Where are the Dead? Purgatory and Immediate Retribution in James of Sarug* (S. 541-550): Jakob von Sarug kennt eine doppelte Tradition über das Schicksal der Seele nach dem Tod: 1) Seelenschlaf bis zum Endgericht, 2) Reise über einen Feuersee mit der Gefahr, wegen der Sünden ins Feuer zu fallen. Er sucht diese Traditionen nicht zu verbinden. Sein eschatologisches Interesse konzentriert sich auf das Endgericht.

Winfried Cramer OSB

Klaus Deppe, *Kohelet in der syrischen Dichtung. Drei Gedichte über das Kohelet-Buch von Afrēm, Jakob von Sarug und Johannes von Mossul* herausgegeben, übersetzt und mit einem vollständigen Wortverzeichnis versehen (= Göttinger Orientforschungen, 1. Reihe: Syriaca, Bd. 6), Wiesbaden 1975. Otto Harrassowitz. 192 S., DM 28.—

Zuletzt hat W. Strothmann, *Das Buch Kohelet und seine syrischen Ausleger*, in: G. Wießner (Hg.), *Erkenntnisse und Meinungen I* (= Göttinger Orientforschungen, 1. Reihe: Syriaca, Bd. 3), Wiesbaden 1973, 189-238, einen Überblick über die syrische Kohelet-Kommentierung gegeben. Er behandelte auch die Kohelet-Dichtung des Ps-Ephrām, Jakob von Sarug und Johannes von Mossul (a.a.O. 201-207). Deppe greift in seiner Einleitung die Angaben Strothmanns auf und modifiziert sie nicht immer zum besseren. Obwohl er doch eine Edition einleitet, verliert er kein Wort über die von ihm benutzte Handschrift zum Gedicht des Jakob von Sarug. Ob Strothmann an zu versteckter Stelle, nämlich S. 202 im Zusammenhang mit Ephrām, auf »Abschnitt 128 auf S. 312-315« des Cod. Vat. Syr. 117 hingewiesen hat? — Deppe datiert — ohne Begründung — die Handschrift Brl. or. oct. 1132 in das Jahr 1225 (S. 14). G. Diettrich, auf den er sich stützt (vgl. S. 14, Anm. 60), sagt jedoch: »Mag auch die Handschrift erst im 17. oder 18. Jahrh. geschrieben sein...« (OC N.S. 1 [1911] 321). Daß es zum Gedicht des Johannes von Mossul noch anderes Handschriftenmaterial zu geben scheint (z.B. Cambridge Add. 2018, Nr. 46; vgl. A. Baumstark, *Zu Jôhannân von Mossul etc.*, in: OC N.S. 2 [1912] 137f.), wird nicht erwähnt; die Nichtbenutzung wird nicht gerechtfertigt. — Der Text des Ps-Ephrām steht in Cod. Vat. Syr. 117, also nicht 177 (S. 7). S. 6, Anm. 24 wird zwar auf die Übersetzung von P. Zingerle hingewiesen, aber die neuere Übersetzung von S. Euringer in BKV², Bd. 37, S. 82-89, bleibt ungenannt. Zudem erfährt man nicht, ob Deppe sich für oder gegen eine Autorschaft Ephrāms entscheidet.

Die eigentliche Bedeutung der Arbeit kommt der Edition und Übersetzung zu. Das Gedicht des Johannes von Mossul wird erstmals ediert; die Gedichte des Jakob von Sarug und des

Johannes werden erstmals übersetzt. Eine Stichprobe zur Übersetzung: In II 53-56 erkennt Deppe nicht den Subjektwechsel am jeweiligen Zeilenende und führt dann ein unverständliches Objekt ein. Ferner mißversteht er den absolut normalen Gebrauch der Präposition ܨ etwa in ܨ ܪܘܿܐ = »er tadelt ihn«. Die Stelle müßte etwa lauten:

»Der Tod öffnet die Tür und tritt ein; *niemand hindert ihn.*

Er raubt, ergreift und wirft in die Unterwelt; *niemand widersteht ihm.*

Er verfolgt dich und vertreibt dich; *niemand spricht gegen ihn.*

Er verachtet, zerstört und vernichtet dich; *niemand tadelt ihn.*

In II 57 übersetzt Deppe: Der Tod »hebt das betrügerische Urteil hoch, *treibt Ehebruch und entfernt sich*«. In II 190 gibt er die Wortgruppe ܦܩܝܢܐܝܢܐ sinnvoller wieder: »Und *als Fremden führt er dich allein heraus wie einen Gefangenen*«. In III 161-163, wo die Wurzel ܝܐܢܐ nochmals vorkommt, bringt Deppe die eigenartige Übersetzung: »Gut seien deine Gefühle und besonders deine Augen, und *begehe (dann) Ehebruch* in deinen Worten in der Freude deiner Gedanken«. Gerade das Gegenteil dürfte gemeint sein, etwa: »bleibe ein Fremder« = »bleibe für dich allein« = »halte dich zurück« (vgl. Payne Smith, Thesaurus Syriacus 688: ܝܐܢܐ 1) peregrinus fuit, 2) moechatus est. Es wäre zu untersuchen, ob die erste Bedeutung nicht wenigstens für den Sprachgebrauch des 13. Jh. einen größeren Raum in den Lexika einnehmen müßte.)

Das Wortverzeichnis ist wertvoll, aber nicht vollständig; allerdings habe ich nur *ein* Stichwort kontrolliert. Man kann geteilter Meinung sein, ob das doppelte ܪܘܿܐ in der von Deppe nicht gezählten Einleitung zum Gedicht des Johannes (S. 122) in das Wortverzeichnis aufzunehmen ist. In III 207 und 208 ist ܪܘܿܐ jedoch übersehen worden.

Winfried Cramer OSB

Hubert Kaufhold, Die Rechtssammlung des Gabriel von Baṣra und ihr Verhältnis zu den anderen juristischen Sammelwerken der Nestorianer, Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung. Band 21. Berlin, 1976. J. Schweitzer Verlag. XIX, 340 S., kart. DM 88.—

Unter den Verfassern syrischer Rechtsbücher, deren Edition noch aussteht, nannte W. Selb vor einigen Jahren an erster Stelle »Gabriel, Metropolit von Baṣra, 9. Jh., Verfasser eines Nomocanon, von dem es wahrscheinlich eine spätere Fortschreibung gibt«. (Vgl. Selb, 'Abdišō' bar Bahriz: Ordnung der Ehe und der Erbschaften, Wien, 1970, S. 13.) Dieser Nomocanon hat nun in H. Kaufholds vorliegendem Buch, das auf eine Münchener juristische Dissertation von 1972/73 zurückgeht, die ihm gebührende Aufmerksamkeit gefunden.

Gabriels Werk teilt mit vielen anderen das Schicksal, daß es nur in Form von Zitaten in späteren Werken weiterlebt, das bedeutet, daß wir nicht einmal den syrischen Titel kennen und auch über die Einleitung des Werkes und den Aufbau nur wenig wissen. Kaufholds Aufgabe bestand deshalb unter anderem darin, aus späteren syrischen und arabischen Rechtsquellen (wie dem »Recht der Christenheit« von Ibn aṭ-Ṭaiyib) die erhaltenen Bruchstücke aus Gabriels Werk aufspüren. Daß dabei natürlich auch immer der Zufall eine Rolle spielt, zeigt sich darin, daß ein Fragment von zwei Blättern in der Hartford Seminary Foundation, auf das Kaufhold durch einen Hinweis von W. Macomber aufmerksam gemacht wurde, von ihm als eine verkürzte Abschrift aus dem Nomocanon identifiziert werden konnte. (Das